

Verordnung
über die Einrichtung einer Härtefallkommission
nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes
(Härtefallkommissionsverordnung – HFKV)

Vom 3. Januar 2005*

Auf Grund des § 23a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S.1950) wird verordnet:

§ 1

Einrichtung

Bei der Senatsverwaltung für Inneres wird eine Härtefallkommission als zuständige Stelle für Ersuchen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes eingerichtet.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Härtefallkommission setzt sich zusammen aus

1. der/dem Beauftragten für Integration und Migration des Senats von Berlin oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/Vertreterin,
2. einem Vertreter/einer Vertreterin der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung,
3. einem Vertreter/einer Vertreterin der römisch-katholischen Kirche,
4. einem Vertreter/einer Vertreterin der evangelischen Kirche,
5. je einem Vertreter/einer Vertreterin der Liga der Wohlfahrtsverbände, des Flüchtlingsrats Berlin sowie des Migrationsrats Berlin-Brandenburg e. V.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 aufgeführten Mitglieder der Härtefallkommission werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren benannt. Eine Wiederholung der Benennung ist zulässig.

(3) Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ihres oder seines Vertrauens zu benennen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes erfolgt eine Nachbenennung für den Rest des Benennungszeitraumes.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder über Erfahrungen in der Migrations- und Flüchtlingsberatung oder -betreuung verfügen.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Die Härtefallkommission tritt nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder in die Beratung ein, ob ein Ersuchen nach § 23a Aufenthaltsgesetz gestellt wird. In dem Antrag müssen die persönlichen Daten des Ausländers oder der Ausländerin angegeben sein. Im Antrag sollen die besondere persönliche Situation und alle weiteren Gesichtspunkte im Einzelnen dargelegt werden, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen

Datum: Verk. am 7. 1. 2005, GVBl. S. 11

Gründen rechtfertigen könnten. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des oder der Betroffenen zur Offenlegung aller notwendigen Daten beizufügen.

(2) Unzulässig ist der Antrag für eine Person,

1. die sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhält,
2. für die die Berliner Ausländerbehörde nicht zuständig ist,
3. solange eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes beantragt werden kann,
4. deren Fall schon behandelt wurde, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Ausländers oder der Ausländerin geändert hat,
5. die nach den §§ 53, 54 Abs. 5, 5a und 6 des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen wurde,
6. die einen Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt oder
7. deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebungsschutz nicht gewährt wurde, sofern sie lediglich Gründe vorbringt, die als herkunftsstaatsbezogene Gründe abschließend vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft worden sind.

(3) Ist ein Ausschlussstatbestand erfüllt, wird dies der Kommission vom Vorsitzenden der Geschäftsstelle mitgeteilt, damit der Ausschlussstatbestand durch die Kommission festgestellt werden kann.

§ 4

Geschäftsstelle

(1) Bei der Senatsverwaltung für Inneres ist eine Geschäftsstelle als Anlauf- und Koordinierungsstelle einzurichten, die auch die Sitzungsvor- und -nachbereitungen zu treffen hat. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Geschäftsstelle leitet die Sitzungen der Härtefallkommission.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet anhand der beizuziehenden Ausländerakten die zu beratenden Einzelfälle als Arbeitsunterlage für die Mitglieder der Härtefallkommission auf.

(3) Die Geschäftsstelle stellt bei der Ausländerbehörde sicher, dass in den Fällen, die zur Beratung anstehen, für die Dauer der Befassung durch die Härtefallkommission grundsätzlich von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen wird. Dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6. Nach Eingang der Anmeldung bestätigt die Geschäftsstelle dem anmeldenden Mitglied der Härtefallkommission unverzüglich schriftlich ihre Maßnahme entsprechend Satz 1 oder 2.

(4) Die Geschäftsstelle führt eine Statistik über die Zahl der angemeldeten und beratenen Fälle sowie das Beratungsergebnis und dessen Umsetzung.

§ 5

Beratungsverfahren

(1) Die Härtefallkommission wird bei Bedarf – in der Regel einmal im Monat – von dem oder der Vorsitzenden der Geschäftsstelle einberufen. Sie tagt nicht öffentlich. Berichterstatter des jeweils zu beratenden Einzelfalls ist das Mitglied der Härtefallkommission, das den Fall eingebracht hat.

(2) Die Härtefallkommission trifft zu den ihr vorgelegten zulässigen Anträgen aufgrund einer Abwägung aller für und gegen das Antragsbegehren sprechenden Gesichtspunkte eine Entscheidung, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin rechtfertigen und deshalb ein Ersuchen auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt wird oder nicht.

(3) Ein Ersuchen bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission, im Übrigen entscheidet die Härtefallkommission mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, im Vertretungsfall die stellvertretenden Mitglieder. Über die Sitzungsergebnisse erstellt die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll.

(4) Die Mitglieder der Härtefallkommission entscheiden nach Maßgabe dieser Verordnung unabhängig und frei von Weisungen. Sie sind verpflichtet, über personenbezogene Daten der Betroffenen und über die Beratungen in der Härtefallkommission Verschwiegenheit zu wahren. Die Sitzungsunterlagen für die Eingaben sind vertraulich zu behandeln.

§ 6

Ersuchen und Entscheidung der Senatsverwaltung für Inneres

(1) Liegt nach Auffassung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission ein Fall im Sinne des § 23a des Aufenthaltsgesetzes vor, ersucht sie die Senatsverwaltung für Inneres als oberste Landesbehörde eine Anordnung dahingehend zu treffen, dass durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. In dem Ersuchen soll im Einzelnen dargelegt werden, welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet aus der Sicht der Härtefallkommission rechtfertigen.

(2) Die oberste Landesbehörde entscheidet, ob eine Anordnung dahingehend zu treffen ist, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen oder zu verlängern ist. Dabei kann sie im Einzelfall berücksichtigen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wird. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

(3) Die Ausländerbehörde setzt die von der Senatsverwaltung für Inneres getroffenen Entscheidungen um.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

210-5

– Leerseite –